

SHAREHOLDER SERVICE, LUFTHANSA GROUP

Von: Roman Schek [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 19. April 2023 08:26
An: SHAREHOLDER SERVICE, LUFTHANSA GROUP
Betreff: [EXT] Gegenantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind der Auffassung, dass der vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Prüfer ungeeignet zur Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses sowie der prüferischen Durchsichten ist. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) sieht bei der Prüfung der Abschlüsse der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG in den Jahren 2016 bis 2018 Berufspflichtverletzungen als erwiesen an und hat Sanktionen gegen diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verhängt. Die Sanktionen umfassen auch ein Verbot für die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse von zwei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides. Formal bezieht sich dieses Verbot nur auf Neumandate, sogenannte „Bestandsmandate“ (Prüfungsmandate, die gem. Art. 17 Abs.1 Unterabsatz 2 der VO (EU) 537/2014 verlängert werden) sind davon ausgeschlossen. Wir sind dennoch der Meinung, dass ein Testat der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, für die Aktionäre unbrauchbar und wertlos ist.

Wir stellen daher folgenden Gegenantrag zu Punkt 12. der Tagesordnung (Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023 sowie des Prüfers zur etwaigen prüferischen Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2023 und sonstiger unterjähriger Finanzinformationen):

Wir schlagen der Hauptversammlung vor, die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 sowie zum Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2023 enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen der Jahre 2023 und 2024 im Sinne von § 115 Abs. 7 i.V.m. § 115 Abs. 5 WpHG zu wählen, sofern eine solche prüferische Durchsicht vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Isabelle und Roman Schek